

Sicherheit und Ordnung im volkseigenen Betrieb

Angeregt durch den Beitrag in NJ 1966 S. 420 ff. über die systematische Bekämpfung und Verhütung von Rechtsverletzungen im VEB Maxhütte Unterwellenborn, hat sich das Schöffenkollektiv des VEB Automobilwerk Eisenach im August 1967 an den Direktor des Betriebes gewandt und Vorstellungen darüber entwickelt, wie im Betrieb eine Atmosphäre der Unduldsamkeit gegenüber Verletzungen der sozialistischen Gesetzmäßigkeit und Disziplin geschaffen werden kann. Zwar hatte das Schöffenkollektiv, dem 42 Schöffen angehören und das seit 1958 nach exakten Plänen arbeitet, bereits erreicht, daß es in seiner Tätigkeit von den Leitern und der Gewerkschaftsleitung des Betriebes allseitig unterstützt wurde. Ihm kam es aber nunmehr darauf an, daß im Aufgabenbereich jedes Leiters durch eine wissenschaftliche Leitungstätigkeit und Erziehungsarbeit Rechtsverletzungen vorgebeugt wird und Gesetzesverletzer zu ehrlichem und verantwortungsbewußtem Verhalten erzogen werden. Diese Bemühungen wurden durch die Verpflichtung von zwei Meistern unterstützt, in ihrem Bereich eine solche Atmosphäre zu schaffen. Mit einem dementsprechenden Aufruf wandten sie sich an alle anderen Meisterbereiche. Bis Ende des vergangenen Jahres hatten sich 17 Bereiche ihrem Aufruf angeschlossen.

Unter Leitung des Betriebsdirektors wurde daraufhin — ähnlich wie im VEB Maxhütte — von mehreren Arbeitsgruppen die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung im Betrieb eingeschätzt und eine entsprechende Organisationsanweisung entworfen, die auf der ersten Sicherheitskonferenz des Werkes am 14. Dezember 1967 zur Debatte stand und bestätigt wurde.

In dieser Anweisung sind die Aufgaben der Fachdirektoren, Hauptabteilungsleiter und Abteilungsleiter, Produktionsbereichsleiter und Meister zur schrittweisen Erhöhung der Ordnung und Sicherheit als Bestandteil ihrer leitenden Tätigkeit genau festgelegt. Sie werden verpflichtet, strafbare Handlungen und Verstöße gegen die Arbeitsdisziplin in bestimmten Zeitabständen mit dem Vorsitzenden der Konfliktkommission und den Schöffen der jeweiligen Abteilung zu analysieren und darzulegen, was zur Beseitigung der Ursachen sowie der begünstigenden Bedingungen der Rechtsverletzungen veranlaßt wurde. Jährlich soll im Werk eine Sicherheitskonferenz durchgeführt werden, auf der über die Durchsetzung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit im Betrieb beraten wird.

Im einzelnen sind in der Anweisung u. a. folgende Aufgaben festgelegt:

Der Kampf der Kollektive gegen Disziplinosigkeit und Arbeitsbummelei sowie egoistisches Verhalten einzelner Werktätiger ist durch kri-

tische Auseinandersetzungen im Kollektiv und die Anwendung aller Formen der materiellen Interessiertheit wirksam zu unterstützen.

Um die Jugendarbeit im Betrieb inhaltlich zu verbessern, haben die Leiter in enger Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen in ihrem Bereich dafür zu sorgen, daß den Jugendlichen zur Erhöhung ihres Verantwortungsbewußtseins konkrete Aufgaben übertragen werden. Die Jugendlichen sollen an die höhere Aufgabenstellung im sozialistischen Wettbewerb herangeführt werden. Ferner soll ihr Interesse, sich weiterzubilden und ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten, geweckt werden. Reicht der Einfluß des Kollektivs bei der Erziehung eines Jugendlichen nicht aus, so sind dessen Eltern zu einer Aussprache einzuladen, um einheitliche Maßnahmen festzulegen.

Auf Eltern, die ihren Erziehungspflichten nicht nachkommen, hat der jeweilige Leiter in enger Zusammenarbeit mit den Schöffen Einfluß zu nehmen. Dabei ist mit der Schule bzw. den vorschulischen Einrichtungen in Verbindung mit der Jugendhilfe sowie dem Wohnbezirksausschuß der Nationalen Front eng zusammenzuarbeiten.

Haben Angehörige des Betriebes Straftaten begangen, so ist bei den Aussprachen im Arbeitskollektiv des Rechtsverletzers anzustreben, daß kritisch zur Straftat Stellung genommen und mitgeholfen wird, die Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Tat aufzudecken; zugleich sollen geeignete Kollegen als gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger und als Vertreter des Kollektivs gewonnen werden. Die Leiter haben die Kollektive bei der

Übernahme von Bürgschaften zu unterstützen.

Die Arbeitskollektive helfen bei der Wiedereingliederung aus der Straftat entlassener Personen und bedingt Verurteilter in das gesellschaftliche Leben. Bei besonders anerkanntswerten Fortschritten in der Entwicklung des Rechtsverletzers werden sie prüfen, ob beim Gericht der Erlaß des Restes der Bewährungszeit zu beantragen ist. Die Beschlüsse des Gerichts über Straferlaß sind in angemessener Form vor dem Kollektiv bekanntzugeben.

Im Falle der Verurteilung zu einer Strafe mit Freiheitszug haben die Leiter in geeigneten Fällen zu sichern, daß die Verbindung des Arbeitskollektivs zum Verurteilten aufrechterhalten wird. Nach der Haftentlassung erhält er — soweit das möglich ist — einen Arbeitsplatz in seinem bisherigen Kollektiv; außerdem werden mit ihm Qualifizierungs- und Umschulungsmaßnahmen vereinbart.

Darüber hinaus ist in der Anweisung festgelegt, wie die Zusammenarbeit der Leiter mit den Konfliktkommissionen und den Schöffen verbessert, der Schutz des sozialistischen Eigentums gewährleistet, die sozialistische Arbeitsdisziplin gefördert und der Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutz erhöht werden kann. Alle Angehörigen des Werkes werden zur Wachsamkeit und zur Mitarbeit aufgefordert.

Wir hoffen, zu gegebener Zeit über ähnliche Erfolge wie der VEB Maxhütte Unterwellenborn (NJ 1967 S. 333 ff.) berichten zu können.

GERHARD SCHÖNEWALD,
2. Vorsitzender des Schöffenkollektivs
im VEB Automobilwerk Eisenach

Zur Zulässigkeit des Gerichtsweges bei Streitigkeiten aus zivilrechtlichen Beziehungen zwischen AWGs und Betrieben

In seinem Urteil vom 22. Dezember 1967 - 2 Uz 4/67 (NJ 1968 S. 222) hat das Oberste Gericht den Rechtssatz aufgestellt, daß Beziehungen, die auf Grund von Vereinbarungen gemäß § 5 Abs. 3 Buchst. f AWG-VO zwischen einer AWG und „angeschlossenen Betrieben“ entstehen, Rechtsbeziehungen zivilrechtlichen Charakters sind und für Streitigkeiten aus solchen Vereinbarungen deshalb der Rechtsweg zulässig ist.

Wie der durch das Oberste Gericht kritisierte Rechtsstandpunkt des Bezirksgerichts zeigt, ist — ungeachtet der durch die AWG-VO vom 21. November 1963 (GBl. 1964 II S. 17) erfolgten weitgehenden Klärung — der Charakter der Beziehungen der AWG zu den Beschäftigungsbetrieben der Mitglieder und zu den Mitgliedern selbst nicht immer klar. So wird ab und zu noch die Auffassung vertreten, AWGs könnten lediglich gesellschaftliche, rechtlich nicht erfaßte Beziehungen zu anderen Ein-

richtungen aufnehmen. Geht man jedoch von der Aufgabenstellung der AWGs aus, zur Befriedigung der Wohnbedürfnisse der Bürger beizutragen, so fehlt es an jedem sachlichen Ausgangspunkt für eine solche Auffassung. Die AWGs werden vielmehr ihrer Aufgabenstellung nur gerecht werden können, wenn sie als Partner vielfältiger Wirtschafts- und zivilrechtlicher Beziehungen auftreten. Es ist daher zu begrüßen, daß das Oberste Gericht den rechtlichen Charakter der Beziehungen zwischen der AWG einerseits und den Beschäftigungsbetrieben der Mitglieder andererseits insbesondere für den Fall klargestellt hat, daß nach § 5 Abs. 3 Buchst. f AWG-VO eine Vereinbarung über die materielle und finanzielle Unterstützung abgeschlossen wurde.

Aus der zivilrechtlichen Natur der Beziehungen zwischen AWG und den angeschlossenen Betrieben zieht das Oberste Gericht allgemein die